

Neufassung
der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur
Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines
ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind.

(2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern.

(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen:

- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
- barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,

- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
- Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes,
- Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,
- Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe,
- Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen,
- Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung,
- Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung,
- Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.

(3) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8 c HGO.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören, welche die Gleichstellung der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.

(6) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.

§ 3

Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus
- a) 5 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 5),
 - b) der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 6),
 - c) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung,
 - d) je ein Mitglied, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen,
 - e) 1 Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung,
 - f) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7)
 - g) 1 gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8)

Die unter a), b), und g) genannten Personen haben Stimmrecht.

Die unter c), d), e) und f) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.

(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.

(3) Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann/nimmt gleichzeitig die Aufgaben der/des ehrenamtliche Behindertenbeauftragten der Stadt Weiterstadt wahr.

(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.

§ 4 Wahlzeit

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beginnt jeweils am 1. Januar.

(3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

(4) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden vom Beirat in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.

§ 5 Wahl der Vertreter/innen (§3 Abs. 1 Ziffer a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die

- behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und
- seit mindestens 6 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.

(3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Stadt Weiterstadt,

- denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
- die das 18. Lebensjahr vollendet und
- die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.

(4) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für die Wahlversammlung werden vom Magistrat bestimmt. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin ist gleichzeitig der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(5) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden und mindestens eine, vom Bürgermeister, zu bestimmende Person. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher(s)/in den Ausschlag. Der Wahlvorstand tagt spätestens 30 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl.

(6) Spätestens 90 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.

(7) Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Beirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn der vorgeschlagene Kandidat in die Kandidatur einwilligt.

(8) Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.

- (9) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 34. Tag vor der Wahl.
- (10) Die Wahlberechtigten können höchstens fünf Stimmen an die Bewerber/-innen vergeben. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als fünf Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge.
- (11) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die fünf Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.
- (12) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
- (13) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.
- (14) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 6

Ernennung, Aufgaben und Kompetenzen der/des Ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Weiterstadt für die Belange von Menschen mit Behinderung (§ 3 Abs. 1 Ziffer 6)

- (1) Der oder die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt gleichzeitig die Aufgaben des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Weiterstadt wahr.
- (2) Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
- bietet regelmäßige Sprechstunden an,
 - informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder,
 - koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren,
 - unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind
 - arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten,

der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.

§ 7

Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 Ziffer f)

(1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und der ein Interesse an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.

(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen. Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.

§ 8

Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 Ziffer g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl sowie schriftlich in Form einer Briefwahl. Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist, erfolgt die Wahl entsprechend der Wahl der übrigen Mitglieder des Beirates gemäß § 5.

(3) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer schwerbehinderten Person im Sinne des § 2

Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist, inne haben. Die vertretene schwerbehinderte Person muss ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Weiterstadt haben.

(4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Interessierte, nach § 8 Abs. 2 Wahlberechtigte, beantragen durch Vorlage eines Ausweisdokumentes, sowie eines Nachweises über die gesetzliche Vertretung von schwerbehinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bis zum 38. Tag vor dem Wahltag die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Es ist außerdem entsprechend § 5 Abs.7 eine Kandidatenliste zu erstellen.

(5) Die Wahlberechtigten können höchstens eine Stimme an die Bewerber/-innen vergeben. Gewählt ist die Bewerberin/ der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.

§ 9

Geschäftsgang

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordneten-versammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

(2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung.

§ 10
Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Termin für die Wahl nach § 5 dieser Satzung festlegen, der innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuberaumen ist.

Weiterstadt, den xx.xx.2019
DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister